

**Drucksache Nr.: 261/2016**

**Dezernat I**

**Federführend:** Sachgebiet  
Bauverwaltung

**Anlagen:** 1

**Az.:** Wb-He

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	27.09.2016	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	04.10.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung sowie der Entwässerungseinrichtung an der L 512, Dammstraße in Neustadt an der Weinstraße, im Ortsbezirk Hambach**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in der voraussichtlichen Höhe des endgültigen Beitrags erhoben.
2. Der Gemeindeanteil an dem beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung sowie der Straßenoberflächenentwässerung in der Verkehrsanlage L 512, Dammstraße im Bereich zwischen der südlichen Einmündung der Weinstraße und der Straße „Horstweg“ wird auf 30 % festgesetzt.

**Begründung:**

Die vorhandene Straße ist in ihrer Substanz stark geschädigt. Der schlechte bauliche Zustand macht die Sanierung des Abschnittes zwischen Weinstraße und Horstweg erforderlich.

Es erfolgt ein Vollausbau der Fahrbahn. Die Gehwege sowie die Straßenbeleuchtung werden erneuert. Der vorhandene Regenwasserkanal wird mittels Inlinerverfahren saniert.

Für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (ABS) der Stadt Neustadt an der Weinstraße von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Beitragsfähig sind die Aufwendungen für die Erneuerung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung. Bei der Kanalsanierung wird nur der Anteil, der die Straßenoberflächenentwässerung betrifft, in Ansatz gebracht. Die Kosten für die Fahrbahn trägt das Land Rheinland-Pfalz.

Es sollen gemäß § 7 Abs. 5 KAG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 ABS Vorausleistungen in der voraussichtlichen Höhe der endgültigen Beiträge erhoben werden.

Dabei bleibt nach § 10 Abs. 3 KAG ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Vorliegend wird mit der Übernahme von 30% des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits in der genannten Verkehrsanlage hinreichend Rechnung getragen (siehe Anlage „Begründung zum Gemeindeanteil“).

Neustadt an der Weinstraße, 22.08.2016

Oberbürgermeister